Transfergesellschaft (Peag)

Die Transfergesellschaft ist Teil des Freiwilligenprogramms. Ihr Ziel ist es, die vom Abbau betroffenen Beschäftigten wieder in Arbeit zu vermitteln. Beschäftigte, deren Arbeitsplatz wegfällt, können in die Transfergesellschaft wechseln. Sie werden dort für maximal 12 Monate beschäftigt.

Je nach Alter ergeben sich unterschiedliche Leistungen. Die Leistungen für rentennahe Mitarbeitende (Jahrgänge 1960 bis 1966) sind unter dem Stichwort ▸ **Ausscheiden Ältere** erläutert.

Jüngere Mitarbeitende (Jahrgänge 1967 und später) erhalten

- eine Antrittsprämie in Höhe von 5000 Euro brutto,
- einen Ausgleich für die betriebliche Altersvorsorge,
- ▸ **Abfindung Peag**.

Umzugshilfe

Wer auf einen anderen Arbeitsplatz wechselt, zum Beispiel im Rahmen eines ▸ **Ringtausches**, hat unter Umständen Anspruch auf eine Unterstützung bei den Umzugskosten. Voraussetzung ist, dass sich der Weg zur neuen Arbeitsstätte um mindestens 41 Kilometer verlängert hat (im Vergleich zur Länge des bisherigen ▸ **Arbeitswegs**). Außerdem muss der Umzug innerhalb von 24 Monaten nach Arbeitsantritt auf der neuen Stelle stattfinden. Der Arbeitgeber zahlt dann die Kosten für den Umzugstransport durch eine Spedition. Und: Der Arbeitgeber stellt diese Spedition auch. Das heißt: Du darfst nicht einfach selbst eine Spedition beauftragen. Tust Du dies, hast Du auch keinen Anspruch auf die Umzugshilfe.

Außerdem zahlt der Arbeitgeber bei einem solchem Umzug innerhalb von 24 Monaten eine einmalige Entschädigungszahlung für den Partner (Ehe oder eingetragene Lebensgemeinschaft) von 775 Euro sowie für jedes minderjährige Kind von 250 Euro.

Und schließlich haben Betroffene Anspruch auf eine ▸ **Mietkostenhilfe**.

Die Umzugshilfe, inklusive der Mietkostenhilfe, ist bei 3000 Euro gedeckelt.

Vererblichkeit

Die Ansprüche auf eine Abfindung nach dem Sozialplan sind vererblich. Verstirbt ein Kollege/eine Kollegin zwischen dem Zeitpunkt, als die Kündigung zuging oder der Aufhebungsvertrag geschlossen wurde, und dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis endet, wird die Abfindung zum Todeszeitpunkt fällig und fällt den Erben zu.

Vererblich ist auch das Jubiläumsgeld (siehe ▸ **Dienstjubiläen**).

Wechselprämie

Rentennahe Beschäftigte, die ausscheiden, erhalten eine Wechselprämie, ganz gleich ob sie mit oder ohne Transfergesellschaft ausscheiden. Um die Wechselprämie zu berechnen, wird das mögliche Arbeitslosengeld zugrunde gelegt; dieses wird auf 110 Prozent vom Nettoentgelt aufgestockt. Siehe ▸ **Ausscheiden Ältere**.

Zwei-Monats-Frist

Generell gilt: Das Unternehmen muss Dir spätestens zwei Monate, bevor Dein Arbeitsplatz wegfallen soll, Bescheid geben. Die Zeit kannst Du dann nutzen, um Dich für eine der Optionen zu entscheiden, die Dir zur Verfügung stehen.